arl May als Kläger vor Gericht.

Berlin, 18. Dezember.

Vor der vierten Strafkammer des Landesgerichtes III in Charlottenburg spielte sich abermals einer der vielen Beleidigungsprozesse zwischen Karl May und seinem erbitterten Gegner Rudolf Lebius, dem Führer der gelben Gewerkschaften, ab.

Lebius hielt zunächst einen längeren Vortrag, der von Angriffen auf Karl May strotzte. Er berief sich auf die Vorstrafen, die May in früheren Jahren erlitten, ferner auf Straftaten, die er später begangen habe, ohne gerichtlich bestraft worden zu sein. Er stellte Anträge, die sich auf den Beweis einer pathologischen Lügenhaftigkeit bei Karl May beziehen, ferner auf die Tatsache, daß er sich für katholisch ausgegeben habe, während er evangelisch sei, daß er zu gleicher Zeit auf der einen Seite unzüchtige Schriften, auf der andern Seite fromme Bücher verfaßt habe, daß er in seinen Schriften erdichtete Sachen als eigene Erlebnisse hinstelle, daß er die von ihm ausführlich beschriebenen Länder niemals mit eigenen Augen gesehen habe, daß er ein schriftstellerischer Plagiator sei, daß er sich in seinem Ehescheidungsverfahren verbrecherisch benommen und durch spiritistische Tricks seine Frau hintergangen habe, daß er noch vor zehn Jahren, und sogar neuerdings, noch diebische Gelüste bekundet habe u.s.w. Karl May behaupte, daß er alle möglichen Sprachen beherrsche. Er selbst, Lebius, dagegen bestreite dies. Er erinnere daran, daß May noch im Jahre 1909 hoch in der allgemeinen Achtung gestanden habe. In Augsburg sei damals ein wahres Volksfest für May gefeiert worden. Alle diese Dinge hätten ihn, Lebius, dazu gezwungen, in Mays Vorleben hineinzuleuchten. Lebius behauptet unter anderm noch folgendes: May sei ein Pferdedieb, er führe den Doktortitel von einer „Freien amerikanischen Akademie“, die aus einem Barbier und einer Hebamme bestehe. In einem Briefe an den Verlagsbuchhändler Langenscheidt habe May selbst erklärt, was er geschrieben, sei nicht Phantasiegebilde, sondern eigene Erlebnisse. Karl May sei wegen Uhrendiebstahls zu Zuchthaus verurteilt worden, er habe seinerzeit unzüchtige Kolportagegeschichten geschrieben, er habe behauptet, daß er sogar Chinesisch und Arabisch verstehe und daß er Schriften im Indianerdialekt übersetzt habe, während es doch gar keine Schriftwerke im Indianerdialekt gebe.

Vorsitzender: „Der Kläger gibt, was sein Vorleben betrifft, wohl zu, dreimal vorbestragt zu sein.“

Karl May: „Daß ich vorbestraft bin, habe ich nie geleugnet. Doch liegt das alles weit zurück und hat sich auch ganz anders zugetragen, als behauptet wird.“

Vorsitzender: „Sie geben also folgende drei Verurteilungen zu: in Chemnitz im Jahre 1862 wegen Diebstahls zu sechs Wochen Gefängnis, in Leipzig im Jahre 1865 wegen qualifizierten Betruges zu vier Jahren und einem Monat Arbeitshaus, von welcher Strafe Sie im Jahre 1868 begnadigt wurden, und endlich in Mitweida wegen Diebstahls und Betruges zu vier Jahren Zuchthaus.“

Karl May: „Das ist richtig, alles andere ist erfunden.“

Karl May erklärte in seinem Schlußworte unter anderem, er wolle nur als Mensch, als fühlender Mensch noch folgendes sagen: Er habe heute so oft und mit bitterer Empfindung hören müssen, daß er ein Verbrecher sei. Er nehme es dem Verteidiger nicht übel, daß er ihn für einen Verbrecher halte. Es sei richtig, er habe als Mensch gefehlt und sei in jungen Jahren in die tiefsten Abgründe gesunken. Aber er sei durch ungeheure Kraftanstrengungen wieder gestiegen, und es sei traurig, daß nun Pharisäer kommen und sich wieder bemühen, ihn abermals von der mühsam erreichten Höhe hinunterzustürzen.

Mit Rücksicht auf die schwere Beleidigung verurteilte der Gerichtshof den Angeklagten Lebius zu hundert Mark Geldstrafe, eventuell zwanzig Tagen Gefängnis, und Tragung der Kosten des Verfahrens. Das Gericht nahm an, daß der Ausdruck „geborener Verbrecher“ als eine Beleidigung im Sinne des § 185 anzusehen ist, billigte dem Angeklagten aber an sich den Schutz des § 193, zur Wahrung berechtigter Interessen, zu. Er habe aber diese Schutzgrenze überschritten, da die Absicht der Beleidigung dem Gerichte nicht mehr zweifelhaft sei.